Beschluß der Bürgerschaft

vom 4. Mai 1859.

1. Marschbereitschaft des Bremischen Bundescontingents.

Die Bürgerschaft bewilligt auch ihrerseits die von der Militairdeputation geforderte Summe von 45,065 Thalern zu dem in dem Bericht angegebenen Zweck, indem sie dabei der Militairdeputation anheimgiebt, ob es sich empfehle, bei Anschaffung der Trainpferde darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben thunlichst aus dem Bremischen Staatsgebiet bezogen werden.

2. Antrag auf Aussetzung beschlossener Bauten.

Angesichts der gegenwärtigen Zeitverhältnisse hält die Bürgerschaft es für dringend wünschenswerth, daß von den staatsseitig beschlossenen ordentlichen und außerordentlichen Anlagen, diejenigen, welche ohne erheblichen Nachtheil für unser Gemeinwesen einstweilen unterbleiben können, für dieses Jahr ausgesetzt werden und ersucht den Senat die verwaltenden Deputationen zu beauftragen, ohne Aufschub darüber zu berichten und desfallsige Vorschläge einzureichen.

3. Armeninstitut und Arbeitshaus.

Die Uebersichten der vorigjährigen Rechnungen dieser Anstalten hat die Bürgerschaft mit Dank gegen die betreffenden Sessionen entgegengenommen.

4. Bericht der Straßenbepflasterungsdeputation, einen Theil der Straße an der Contrescarpe, die Violenstraße, sowie die Chausseestrecke von der Schleifmühle bis zur Eisenbahn betreffend.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der vom Senate geäußerten Ansicht einverstanden.

5. Neubau eines Gebäudes für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Gerichte.

Dem Antrage der berichtenden Deputation ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

Nicht minder tritt sie

6. Bericht, die Dotation der Kirche zu Bremerhaven betreffend,

den Vorschlägen der Deputation in diesem Bericht bei.

7. Budget für das Jahr 1859.

Zu Cap. 3 erklärt sich die Bürgerschaft mit der gedachten Ermächtigung an den Rechnungsführer der Militärdeputation einverstanden.

8. Wasserleitung nach der Bürgerweide.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat um Vorlage des erwähnten technischen Gutachtens und behält sich bis dahin ihre Erklärung über diesen Gegenstand vor. Sie bemerkt übrigens schon jetzt, daß die von ihr beschlossene Röhrenleitung hauptsächlich bezweckte, der Weide frisches gesundes Trinkwasser zuzuführen.

Bei Ausführung derselben erschien es geeignet, zugleich den überaus niedrigen Wasserstand des vorigen Jahres zu berücksichtigen und die Röhren so tief zu legen, wie es die Lage der Weide irgend gestatte.

9. Bau eines neuen Amthauses zu Bremerhaven.

Unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen hält die Bürgerschaft es nicht für geeignet den kostspieligen Bau zur Ausführung zu bringen und setzt ihren Beschluß über den bezüglichen Bericht einstweilen aus.

10. Bericht der Deputation zur Entwerfung gesetzlicher Bestimmungen, die Benutzung der Flußufer betreffend.

Die Bürgerschaft dankt der Deputation für die in dieser Angelegenheit erstatteten Berichte und erklärt sich mit den neuerdings modificirten Vorschlägen mit Ausnahme des in dem §. 8 enthaltenen einverstanden.

Statt dieses §. schlägt sie folgende Bestimmungen vor:

§. 8. Da, wo keine Winterdeiche vorhanden sind, oder wo der Deich ein ausgedehntes Vorland hat, ist eine Linie polizeilich festzustellen zu dem Zwecke, um das nach §. 6 der polizeilichen Controle unterworfene Areal angemessen, jedoch unter Vorbehalt künftiger Aenderung zu beschränken.

§. 9. Hinsichtlich der das Flußufer begrenzenden Linie wird noch Folgendes festgesetzt:

a. in der Altstadt am rechten Ufer der großen Weser wird diese Linie von der gegenwärtig bei acht Fuß über Null am Brückenpegel vorhandenen Uferlinie gebildet,

b. die Polizeibehörden haben den Verlauf der Linie, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den weiteren Verfügungen der Behörden das Flußufer begrenzen wird, binnen Jahresfrist in geeigneter Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Die Bürgerschaft sieht sich zu diesen von dem Entwurf der Deputation abweichenden Vorschlägen bewogen, weil sie der Ansicht ist, die allerdings zweckmäßige Bestimmung des Begriffs »Flußufer« dürfe nicht in der Weise geschehen, daß man die äußersten Grenzen des Uferlandes an dessen Stelle setze und es der Zukunft überlasse, den Begriff in die gehörigen Grenzen zurückzuführen, inzwischen aber die neuen Vorschriften auf Landstrecken anwende, für die sie überall keine Bedeutung haben.

Wenn dabei die Bürgerschaft die Grenzbestimmung ganz den Polizeibehörden überläßt, so glaubt sie Alles gethan zu haben, was polizeiliche Rücksichten erheischen können, und wenn gegen ihren Vorschlag angeführt wird, einestheils die Feststellung der richtigen Linie sei mit Schwierigkeiten verbunden, anderntheils es sei nur an wenigen Stellen ein Bedürfniß dafür vorhanden, eine solche Linie zu ziehen, so glaubt die Bürgerschaft, daß der erstere Grund gewiß empfiehlt, schon jetzt die Linie zu ziehen, wo die leitenden Principien der Gesetzesvorlage in den Behörden noch lebendig sind, und daher eine gleichmäßigere Anwendung derselben auf die verschiedenen Localitäten sich erwarten läßt, als wenn dieses zu verschiedenen Zeiten unter Leitung verschiedener Persönlichkeiten geschieht, der zweite aber den jetzigen Zeitpunkt, wo die neuen Bestimmungen nur geringe Unbequemlichkeiten haben dürften, zur Ausführung der Arbeit weit geeigneter macht, als eine Zukunft, in der die Staats- nnd Parteiinteressen vielleicht in lebhaften Streit gerathen sein werden.

Sollte der Senat sich mit diesen Abänderungsvorschlägen, so wie damit einverstanden erklären, daß das zu erlassende Gesetz vor Ablauf von fünf Jahren einer Revision unterzogen werde, so giebt die Bürgerschaft im Uebrigen dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung, tritt auch den unter II. des Berichts vom 6. Februar 1857 Seitens der Deputation geäußerten Ansichten bei.

11. Verlag der Bremer Nachrichten.

Bei den mehrfachen Bedenken, welche sich gegen die vom Senate in Aussicht gestellte Nutzbarmachung der Bremer Nachrichten mittelst Concessionirung eines Privatunternehmers ergeben möchten, muß die Bürgerschaft wünschen, daß vorab durch eine Deputation die schon früher angeregte Frage geprüft werde, auf welche Art das gedachte Blatt für den Staat möglichst einträglich gemacht werden könne, ohne gleich-

wohl die jetzigen Vortheile und Annehmlichkeiten für das Publikum zu gefährden. Diese Berathung würde eintretenden Falles auch auf den in der Mittheilung des Senats vom 26. Novbr. v. J. enthaltenen Schlußantrag zu erstrecken sein, über welchen sich die Bürgerschaft daher einstweilen ihre Erklärung vorbehält.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. Mai 1859.

Einquartierung von Bundestruppen.

Von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung ist am 6. d. Mts. dem Senate der Durchmarsch von Truppenabtheilungen aus Eutin und Birkenfeld auf den 20. und 22. d. Mts. angekündigt und die hiesige Einquartierung derselben beantragt.

Ueberhaupt empfiehlt es sich, unter gegenwärtigen Verhältnissen für ähnliche Fälle schon jetzt Fürsorge zu treffen und hält es daher der Senat für zweckmäßig, daß die durch Beschluß vom 24. September und 17. November v. J. zur Berathung einer Revision der betreffenden Vorschriften niedergesetzte Deputation die Besorgung der Einquartierung sowohl bei der vorliegenden als bei künftig vorkommenden Gelegenheiten bis auf Weiteres in bisher befolgter Weise übernehme und daß derselben zu etwaigen anderweitig nicht gedeckten Ausgaben ein Betrag bis zu 1000 Thalern bewilligt werde.

Der Senat zweifelt nicht, daß die Bürgerschaft sich darin mit ihm einverstanden erklären werde.